



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.II. Von der Siegenschen Sache, in Puncto Simultanei; von des Dom-Capituls zu Trier Beschwerde wider den Churfürsten; Von den Annis Discretionis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1651.
Febr.

den inhabende Dertter, so viel deren in Krafft des Frieden-Schlusses zu restituiren.

1651.
Febr.

- 3.) Der Port und Schanze Warnemünden, mit Abstellung des bishero erhobenen Zolls oder Licenten.
- 4.) Die im Stifft Osnabrück noch inhabende Dertter und Bestungen, zumahlen ex Parte Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Osnabrück dem allhier aufgerichteten Vergleich und Capitulation in allem ein völliges Begnügen beschehen.
- 5.) Die Stadt Wenda, weilen dieselbe secundum Instrumentum Pacis und den Executions-Haupt-Recess nicht restituirt worden.
- 6.) Das Guth Dahlen in Plessland, und alle andere dem Herrn General Sperreuter intuiu belli, und wegen seiner der Römischen Kayserlichen Majestät geleisteten Krieges-Dienste, entzogene und bishero vorenthaltene Güther, Inhalts des vor wenig Tagen zugestellten Particular-Memorials.
- 7.) Das Guth Klempenau vor den Herrn General von Goltz.
- 8.) Die Abrechnung der Satisfactions-Gelder zu befördern, damit der verhasste Pias Bechten dem Stifft Münster wieder abgetreten werde.
- 9.) Das Religions-Wesen in den inhabenden im Reich acquirirten Landen, in Specie zu Wilshausen, nach Ausweisung des Instrumenti Pacis in den Stand wieder zu setzen, wie es sich ao. 24. befunden.

Nürnberg, den 18. Februar.

Ao. 1651.

Copia Memorialis,

An Herrn Drenstirn von Herrn
Erane.

§. II.

Causa Siegen
contra
Siegen in
puncto Simultanei.

Bey dem, Montags den 17. Febr. gehaltenem Deputations-Rath kamen, in Causa Siegen contra Nassau-Siegen, von beeden Theilen Klagen ein, indeme die Commissarii Chur-Mainz und Hanau in der St. Johannis Kirchen daselbst das *Simultaneum Catholicae Religionis Exercitium* aus der Ursache eingeführt hatten, weil Graf Johann von Nassau an selbigem Orth Con-Dominus, auch am 11. Januar. Ao. 1624. bereits zu solchem Exercitio Catholico den Anfang gemacht hätte. Die Reformirten beschwehren sich am ersten gegen solche Introductionem Simultanei; Nachgehends aber gravaminirten auch Catholici, daß die Reformirten nicht allein solches Simultaneum wieder abthun und sperren, sondern auch die Jesuiten, welche in des Grafens Johannis von Nassau eigenthümlichen Freyen Hoff sich daselbst aufhielten, aus der Stadt vertreiben wolten. Weil aber der Commissorial-Bericht noch

nicht eingekommen war, konte weiter nichts, als ein Dehortatorium a via Facti, gegen die Reformirten erandt werden.

Des folgenden Tags wurde eine Beschreibung des Dohm-Capituls zu Trier contra den Churfürsten daselbst abgelesen, dahin gehend, daß dieser, vermdge intercipirter und mit beygelegter Briefe, mit aller Macht arbeite, Franckische Trouppen in das Churfürstenthum Trier zu führen, solches Erbstifft vom Reich abzureißen, und den Frankosen in die Hände zu spiehlen. Ob nun wohl das Dohm-Capitul inständig anhielt, das vorlängst per tria Collegia beliebte und abgefassete Gutachten, die gängliche Absetzung des gedachten Churfürstens betreffend, dermahlen auszufertigen, und an Thro Kayserliche Majestät einzuschicken: worneben der Bambergische Gesandte andeutete, daß des neuen Coadjutoris zu Trier Confirmation zu Rom am 19. Januar. lezthin publicirt worden sey; so war jedoch

Beschweh-
rung des
Dohm-Capituls zu Trier,
contra den
Churfürsten
zu Trier.

1651.
Febr.

doch der Chur-Maynische Gesandte zu dessen Ausfertigung nicht zu bewegen, unter dem Vorwand, daß es dem Coadjutori zu Ungelegenheit gereichen möchte: Wie Er dann des Dohm-Capituls Memorial, sammt denen intercipirten Schreiben, an seinen Herrn den Churfürsten zu Maynz absickte, ohne den andern Copiam davon zu geben, auch nicht einst mit dem Kayserlichen Gesandten Cranio daraus sprechen wolte: Dessen Ursache vornehmlich darinn bestand, weil diese Sache, die Absetzung eines Churfürstens betreffend, vornehmlich vor das Collegium Electorale gehörte, daher das Churfürstliche Directorium von den Fürstlichen die Hände nicht darein schlagen lassen wolte.

Augsburgische
Sache.

Zu gleicher Zeit wurde auch die Augspurgische Sache, wovon oben (§.-) Meldung geschehen ist, wieder vorgekommen, so auf 5. Punkte ankam: 1.) Wegen der denen Evangelischen Predigern, in Compensationem des rer in die Stadt Augspurg admittirten Carmeliten, am 30. Jul. 1650. per Rescriptum concedirten Exemption vom Umgeld und Extraordinari-Steuren; 2.) Wegen einiger von den Catholicis auf die Seite geschaffter Waisen-Kinder; 3.) Wegen der Determinirung der Annorum Discretionis, zu Ergreifung einer andern Religion; 4.) Wegen des Usus Sigilli communis in Causis particularibus beeder Religions-Verwähnten; dann 5.) wegen der Pluralitatis Votorum, an & quousque Majora in Collegio Advocatorum locum habeant? Wegen Kürze der Zeit wurde das Votiren über diese Punkte zwar bis auf den folgenden Tag verschoben: Jedoch konte man sich auch sodann keines gewissen Schlusses vergleichen, sondern fielen über alle Punkte paria Vota aus. Und hielten quoad 1.) Evangelici davor, es müsse bey dem Rescript verbleiben; Catholici aber behaupteten, weil zu selbiger Zeit der Catholische Magistrat zu Augspurg über die Sache nicht sen gehört worden, und sich jeko beschwehre, daß solche denen Predigern ertheilte Concession wider die Privilegia Civitatis

Zweyter Theil.

lauffe; so könne man nicht dabey bleiben: Doch vermeynten Sie, es könne denen Coangelischen Predigern per Augmentum Salarii eine Ergößlichkeit gereicht werden, welche der Chur-Maynische Gesandte bey jedweden auf 15. Fl. determinirte, der Bambergische aber ad Proportionem dessen, so die Carmeliter genössen, einzurichten vermeynte. Ad 2.) hielten Evangelici davor, die Waisen-Kinder qu. müßten wieder zur Stelle geschafft, und die Restitution derselben verfügt werden, cum, qui dolo possidere desit, pro possessore teneatur; Catholici hingegen regerirten, weil die Kinder bereits vor dem Monath Martio hinweg genommen worden, da das Decretum des Deputations-Convents erst publicit worden sey, auf welches man sich jenseits fundire; so wäre keine Restitution vonnöthen.

Ad 3.) declarirten Evangelici, daß, wie Sie vor diesem in puncto Annorum Discretionis bis auf ein Jahr von einander gewesen wären; also wolten Sie solches nachgeben, und das Funffzehende Jahr pro Termino Discretivo setzen, vornehmlich aber in der gegenwärtigen Augspurgischen Sache diese Determination auf das Verbleiben der Kinder im Waisen-Haus, pro sublevando Erario publico, verstanden haben; Hingegen dissentirten Catholici in beeden Stücken, weil das erstere ad Theologiam gehöre, und sich unter denen Weltlichen nicht ausmachen ließe; wegen des Verbleibens im Waisen-Haus aber in dem Executions-Recess bereits Vorsehung geschehen wäre. Ad 4.) schlugen Evangelici vor, wann beeder Seite Religions-Verwandte gegen einander zu thun, und desfalls etwas auszufertigen hätten; so solten Sie bey Expedition der Vollmachten, Schreiben und andern, entweder ihre Privat-Sigilla, wie bisher die Evangelischen im Brauch gehabt hätten, adhibiren, oder aber, wie zu Vieberach, zwar das gemeine Stadt-Siegel, jedoch mit dem Unterscheid des rer Buchstaben C. dann A. C., (davon jenes die Catholischen, dieses aber die Augspurgischen Confessions-Verwandten bedeute,) employiren; Ca-

tho-

1651.
Febr.Von den
Annis Discretionis.Von dem
Gebrauch des
Augsburgischen
Siegels.

1651. Febr. tholici hingegen verlangten, es solten beide Theile des Gemeinen Siegels, sine Appositione alicujus Notæ distinctivæ, gebrauchen, bey der Subscription aber zum Unterschied: Catholischen Theils, oder: der Augspurgischen Confession Zugethane, setzen. Ad 5.) verblieben Evangelici, so viel die Pluralitatem Votorum in Senatu Augustano belangte, bey der Disposition

des Instrumenti Pacis, und verstatteten dem Collegio Advocatorum keine Majora; Catholici regerirten zwar, weil die Vota Advocatorum an sich nur Consultativa wären, so hätte es der Majorum halber keine Gefahr, jedoch souenirten Sie im übrigen Majoritatem Votorum, daher man dießfalls in Partes gieng.

1651. Febr.

§. III.

In der Pfalz-Sulzbachischen Sache fallen Vota paria aus.

Freytags, den 21. Febr. wurde die so lang getriebene Sulzbachische Sache einmahl wieder vorgenommen, und die Vota darüber colligirt, welche aber bey beiden Religions-Berwandten ganz different ausfielen. Der Schluß ex Parte Evangelicorum gieng dahin: „Executio- nem rite factam esse, ac proin- tuendam; So sey auch Pfalz-Sulzbach in denen übrigen Stücken, wo es noch nicht geschehen, zu restituiren; „Quoad Simultaneum Religionis Exer- citium, & ea, quæ Dux Neoburgicus de Jure & ex Petitio petiit, „Causam esse nullam, & Solisbacensem restitui debere contra Execu- tionem Neoburgicam; præterea „restituendos esse subditos, ex Ver- siculo: Hoc tamen non obstante &c. „salvo tamen Simultaneo ubivis loco- rum, quos inhabitant Catholici. Weil nun Catholici von diesem Schluß gänzlich dissentirten, wurde endlich die- ses Temperament beliebt, die integra „Acta mit allen denen Votis, wie sol- che ausgefallen wären, an Ihro Kayserliche Majestät mit einem gemein- schaftlichen Schreiben einzuschicken.

Remissio Cause ad Cæsarem.

Von dem Simultaneo in dem Sulzbachischen.

Ehe aber solches geschah, kam des folgenden Tags noch ein Memoriale von Pfalz-Neuburg ein, darinnen Er sich beschwehrte, daß die Vota paria in seiner Sache gewesen, mit Bitte, die Remission zu beschleunigen, inmittelst aber dem Pfalz-Grafen von Sulzbach per Decretum aufzuerlegen, daß Er mittler Zeit, und bis die Sache gänzlich

ausgemacht sey, denen in seinen Aem- tern und selbigem District wohnenden Catholischen Unterthanen das Simultaneum verstaten solle. Bey gehaltener Umfrage blieben allerseits Gesandtschaften bey ihren einmahl abgelegten Votis, und concludirten wegen der verlangten Interims-Versüfung, daß solche nicht angehe, hingegen wolten die Evangelischen übernehmen, an den Pfalz-Grafen zu Sulzbach zu schreiben, daß Derselbe, salvo Judicio, und seinen Rechten allerdings unschädlich, dergleichen Simultaneum an einem und andern Ort, wo etwa viele Catholici vorhanden wären, ultro und gutwillig verstaten möchte; welchen Vorschlag sowohl die Catholici als der Neuburgische Depuratus mit Danck annahmen: und selbigen darauf die Evangelici nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich ins Werk zu setzen sich bemüheten, da eben Montags den 3. Mart. ein Sulzbachischer Vasall und Landsaß, Nahmens Baumgärtner, mit einem Creditiv von Pfalz-Grav Christian Augusto sich bey den Evangelischen Gesandten anfun- de, und um Beschleunigung der Remission Instanz that, dem aber, dieses letztern Puncts halber, Resolutionis loco gesagt wurde, daß es mit solcher Remission noch etwas weitläufftig aussehe, indeme das Catholische Votum noch nicht formaliter bey Handen, auch das Concept Schreibens an Ihro Kayserliche Majestät noch nicht entworfen sey.

§. IV.